



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Frank Wekker

Aktenzeichen : 902.41

Vorlage Nr. : GR 087

Datum : 21.06.2010

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, z.d.A.

Anlagen : Haushaltssatzung -Entwurf-
Gruppierungsübersicht
Veränderungsnachweis
Austauschblätter

Thema:

Haushaltsplan 2010; Aktualisierung
Haushaltsplanentwurf

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 13.07.2010

Der aktualisierte Entwurf der Haushaltssatzung 2010 wird zur Kenntnis genommen.

**Aktualisierter ENTWURF
der
Haushaltssatzung
der Stadt Furtwangen im Schwarzwald
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469,489), hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen am _____ folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan (ohne die Eigenbetriebe Technische Dienste, Abwasserbeseitigung und Wasserwerk) wird festgesetzt mit

- | | | |
|--|-------------------------|-----------------|
| 1. den Einnahmen (inkl. FEHLBETRAG) und Ausgaben in Höhe | von je | 23.217.220 EUR, |
| davon im Verwaltungshaushalt | 17.389.490 EUR, | |
| davon im Vermögenhaushalt | 5.827.730 EUR, | |
| (davon FEHLBETRAG) | (4.724.530 EUR), | |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von | | 0 EUR; |

3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0 EUR.

§ 2 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für den allgemeinen Haushalt auf festgesetzt. 7.900.000 EUR

§ 3 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 4

Der Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

Furtwangen, den

Josef Herdner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Furtwangen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Die Aktualisierung des Haushaltsplanentwurfs enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Streichung der geplanten Kreditaufnahme im Vermögenshaushalt von 5,9 Mio. Euro
- Ausweitung der **Kassenkreditermächtigung auf 7,9 Mio. Euro**
- Ausweisung des **Fehlbetrages von 4,7 Mio. Euro**
- Aktualisierung der Einnahmesituation (Gewerbsteuer auf 3,5 Mio. Euro, Mai-Steuerschätzung)
- Aktualisierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt

Das Defizit im Verwaltungshaushalt reduziert sich gegenüber dem 1. Entwurf um 788.810 Euro auf 3,3 Mio. Euro. Die Gesamtausgaben im Vermögenshaushalt können um 1.568.470 Euro auf 5,8 Mio. Euro reduziert werden. Darin enthalten ist die vorgenannte verminderte Zuführung an den Verwaltungshaushalt und der Wegfall der zusätzlichen Tilgungsleistungen durch Streichung der Kreditaufnahme.

Im Bereich der Schulen wurden die Planansätze im Vermögenshaushalt angepasst. Die Maßnahmen Kreisverkehr Linacher Kreuz, Dorfgemeinschaftshaus Rohrbach wurden ersatzlos gestrichen. Die Ausgaben für den Bau eines Kleinsportfeldes an der Robert-Gerwig-Schule fallen im Jahr 2010 nicht an und wurden ebenfalls gestrichen. Dabei ist zu beachten, dass diese Maßnahme in späteren Jahren verwirklicht werden muss und somit eines der folgenden Haushaltsjahre belastet (Einnahmen in Zusammenhang mit dieser Maßnahme fallen bereits 2010 an).

Aus der Abrechnung von Maßnahmen im Rahmen der Stadtsanierung fallen ebenfalls noch Ausgaben an, die bisher nicht im Planansatz enthalten waren (Unterallmend). Bisher 2010 veranschlagte Einnahmen aus der Abrechnung wurden in 2009 vereinnahmt. Ebenso ist dies der Fall bei der Baumaßnahme in der Baumannstraße. Der Planansatz für den Ausbau des Gebäudes in der Bahnhofstraße für die Kleinkindbetreuung wurde an den aktuellen Kostenvoranschlag angepasst.

Da weiterhin keine Genehmigungsfähigkeit des Haushalts 2010 besteht, orientieren sich alle Ausgaben an § 83 GemO. Hiernach dürfen Ausgaben nur aufgrund rechtlicher Verpflichtung oder zur Weiterführung notwendiger, unaufschiebbarer Aufgaben getätigt werden.

Stand der Vorberatungen

Der Haushaltsplanentwurf 2010 wurde am 02.03.2010 eingebracht. Da der Haushalt nicht genehmigungsfähig und mit dem voraussichtlich entstehenden Fehlbetrag auch nicht geduldet wird, hat man sich entschieden über den Haushalt 2010 keinen Beschluss zu fassen und der Rechtsaufsichtsbehörde nicht zur Genehmigung vorzulegen.

Am 14.05. und 15.05.2010 fand eine Klausurtagung zur Haushaltskonsolidierung statt. Auf Basis der Ergebnisse der Klausurtagung wird ein Konsolidierungskonzept erstellt.

Kosten und Finanzierung

./.

AL	BM
----	----